

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Uwe Schwarz, Markus Brinkmann, Marco Brunotte, Ulla Groskurt, Stefan Klein, Matthias Möhle, Petra Tiemann und Ulrich Watermann (SPD), eingegangen am 07.07.2009

Schicksale früherer Heimkinder: Welche Ausmaße hatte die damalige Fürsorgeerziehung zwischen 1945 und 1975 in Niedersachsen?

In einem einstimmigen Beschluss hat der Landtag am 17. Juni 2009 die Verantwortung für die Aufklärung des Schicksals der ehemaligen Heimkinder in Niedersachsen zwischen 1945 und 1975 übernommen (Drs. 16/1394). Bis heute ist das ganze Ausmaß des Leids nur in Umrissen erkennbar. Insbesondere fehlt es an einer konkreten Bestandsaufnahme über den Umfang und die Struktur der damaligen „Fürsorgeerziehung“ in Niedersachsen. Diese Bestandsaufnahme war gegen den Willen der Regierungsmehrheit von CDU und FDP nicht durchsetzbar. Dabei ist nach allgemeiner Auffassung eine unvoreingenommene Bestandsaufnahme elementare Voraussetzung für die umfassende Aufarbeitung der früheren Heimerziehung in Niedersachsen.

Wir fragen deshalb die Landesregierung:

1. Wie entwickelte sich zwischen 1945 und 1975 die Zahl der sogenannten „Fürsorgeheime“ in Niedersachsen bzw. auf dem Gebiet des späteren Niedersachsen?
2. Welches waren jeweils reine Einrichtungen nur für Jungen bzw. für Mädchen?
3. Wer waren die jeweiligen Träger bzw. wer sind die heutigen Rechtsnachfolger der damaligen Einrichtungen?
4. Wie entwickelten sich zwischen 1945 und 1975 die Zahl und die Altersstruktur der damaligen „Fürsorgezöglinge“ in Niedersachsen bzw. auf dem Gebiet des späteren Niedersachsen?
5. Wie viele der unter Nummer 4 genannten Kinder und Jugendlichen waren Mädchen, wie viele waren Jungen?
6. Wie entwickelte sich zwischen 1945 und 1975 die Aufenthaltsdauer der damaligen „Fürsorgezöglinge“ in den o. g. Heimen?
7. Welche - auch landwirtschaftlichen - Betriebe, Unternehmen und Einrichtungen in Niedersachsen profitierten in der Zeit von 1945 bis 1975 von der Zwangsarbeit der Heimkinder?
8. Wie entwickelte sich zwischen 1945 und 1975 die Zahl der Todesfälle in den sogenannten „Fürsorgeheimen“ in Niedersachsen bzw. auf dem Gebiet des späteren Niedersachsen?
9. Wie entwickelte sich zwischen 1945 und 1975 die Zahl der Suizide und Suizidversuche in den einzelnen sogenannten „Fürsorgeheimen“ in Niedersachsen bzw. auf dem Gebiet des späteren Niedersachsen?
10. In welchem Ausmaß gab es zwischen 1945 und 1975 welche weiteren Todesursachen in den sogenannten „Fürsorgeheimen“ in Niedersachsen bzw. auf dem Gebiet des späteren Niedersachsen?
11. Wie entwickelte sich zwischen 1945 und 1975 die Zahl der Ärztinnen/Ärzte bzw. der medizinischen Fachangestellten in den sogenannten „Fürsorgeheimen“ in Niedersachsen bzw. auf dem Gebiet des späteren Niedersachsen?
12. Wie wurde zwischen 1945 und 1975 der Gesundheitszustand der damaligen Heimkinder in den sogenannten „Fürsorgeheimen“ in Niedersachsen bzw. auf dem Gebiet des späteren Niedersachsen überwacht?

13. In welchem Umfang gab es zwischen 1945 und 1975 eine psychische Betreuung der in den o. g. „Fürsorgeheimen“ untergebrachten Kinder und Jugendlichen?
14. Wie entwickelte sich zwischen 1945 und 1975 die Zahl der Erzieherinnen und Erzieher in den o. g. „Fürsorgeheimen“?
15. Welche Vor- bzw. Ausbildung hatten die unter Nummer 14 genannten Erzieherinnen und Erzieher?
16. In wessen Zuständigkeit lag die Heimaufsicht zwischen 1945 und 1975, und wie wurde sie praktiziert?
17. Auf welchen rechtlichen Wegen wurden Kinder und Jugendliche als „Fürsorgezöglinge“ in ein Heim gegeben?

(An die Staatskanzlei übersandt am 20.07.2009 - II/721 - 404)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit
- 01.21 - 41543 (404) -

Hannover, den 23.10.2009

Mit dem einstimmigen Landtagsbeschluss vom 17. Juni 2009 über die Aufklärung des Schicksals der ehemaligen Heimkinder in Niedersachsen zwischen 1945 und 1975 (Drs. 16/1394) hat der Landtag der Landesregierung verschiedene Arbeitsaufträge erteilt. Der Landtag hat u. a. darum gebeten, ein Forschungsprojekt auszuschreiben mit dem Ziel einer wissenschaftlichen Aufarbeitung der Heimerziehung vorrangig in Niedersachsen unter den damaligen rechtlichen, pädagogischen und sozialen Bedingungen.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Gesprächsarbeitskreises „Heimerziehung 1945 - 1975“ haben sich am 5. Oktober 2009 auf die Inhalte des Forschungsprojektes geeinigt. Danach soll mit dem Forschungsprojekt zum einen eine Bestandsaufnahme der Trägerstrukturen, der vorhandenen Einrichtungen, der Strukturen der Unterbringung und Aufsicht, von Beschwerden und besonderen Vorkommnissen unter Beachtung des zeitgeschichtlichen Kontextes und der Erfahrung von bereits geleisteter Aufarbeitung vorgenommen werden. Zum anderen soll es u. a. die Frage nach der Verantwortung des Landes im Hinblick auf die Fürsorgeerziehung, die Entwicklung der Heimaufsicht und das Landesjugendheim Göttingen sowie die Frage nach den historischen Entscheidungsmotiven der Gerichte und die Frage nach der Verantwortung von staatlichen Stellen unterhalb der Landesebene beinhalten. Zurzeit werden Gespräche mit Universitäten, die für die Durchführung des Forschungsprojektes in Betracht kommen, geführt.

Die Fortsetzung der in Niedersachsen begonnenen Einbeziehung von Experten bei der Aufarbeitung der Landesgeschichte und der Schicksale von ehemaligen Heimkindern in einem Gesprächsarbeitskreis hatte der Landtag ebenfalls am 17. Juni 2009 beschlossen. In dem Gesprächsarbeitskreis waren entsprechend der Entschließung des Landtages ehemalige Heimkinder, die kommunalen Spitzenverbände, die LAG Freie Wohlfahrtspflege, der Caritasverband, das Diakonische Werk und das Landessozialamt unter der Leitung des Sozialministeriums vertreten.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1 bis 15:

Die detailliert gestellten Fragen werden in den Forschungsauftrag der Landesregierung einfließen und wissenschaftlich aufgearbeitet (siehe Vorbemerkung). Die Ergebnisse sowie die Forschungsergebnisse anderer Institutionen werden auch Aufschluss über die Fragen der Kleinen Anfrage geben.

Ein erster Bericht zu den Forschungsergebnissen soll Ende des Jahres 2010 vorliegen.

Zu 16:

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages¹ hat darauf hingewiesen, dass es mit Ausnahme der bereits im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG)² aus dem Jahr 1922 unter staatliche Aufsicht gestellten Fürsorgeerziehungsheime bis zum Jahr 1961 staatliche Aufsichtsbefugnisse zum Schutz von Minderjährigen im RJWG nur über einzelne Minderjährige in Fremderziehung gab. Bei freien Trägern, insbesondere Kirchen und konfessionellen Verbänden als Träger von Einrichtungen, sei die staatliche Aufsicht bis zum Jahr 1961 auf freiwilliger Basis erfolgt. Vor dem Jahr 1961 konnten ordnungsrechtliche Maßnahmen gegenüber einzelnen Heimen und Anstalten nur im Hinblick auf diejenigen Kinder und Jugendlichen getroffen werden, die sich im Rahmen der Fürsorgeerziehung in Erziehungsheimen aufhielten. Nach diesem Zeitpunkt standen alle Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche betreut wurden, unter der Aufsicht des Landesjugendamtes (§ 78 Jugendwohlfahrtsgesetz [JWG]).³

Die Frage, in welcher Weise die Heimaufsicht in Niedersachsen praktiziert wurde, ist Gegenstand des vorgenannten Forschungsauftrags, der u. a. die Verantwortung des Landes im Hinblick auf die Entwicklung sowie Ausgestaltung und Aufgabenwahrnehmung der Heimaufsicht umfasst.

Zu 17:

Rechtliche Grundlage für Erziehungsmaßnahmen war nach dem Jahr 1945 zunächst das RJWG. Im Jahr 1961 wurde das JWG als Novelle zum RJWG verabschiedet. Nach diesen Gesetzen waren u. a. die Erziehungsbeistandschaft, die freiwillige Erziehungshilfe und die Fürsorgeerziehung verschiedene Formen der Erziehungshilfe. Das JWG wurde im Jahr 1991 durch das Achte Buch Sozialgesetzbuch, Kinder- und Jugendhilfe, abgelöst.

Nach dem RJWG und JWG lag die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Unterbringung in Heimen sowohl bei den örtlichen Jugendämtern als auch bei den Landesjugendämtern. Die Landesjugendämter waren für die Fälle, in denen eine Gefährdung oder Schädigung der leiblichen, geistigen oder seelischen Entwicklung bzw. eine drohende oder bereits vorhandene Verwahrlosung nach den §§ 62, 64 JWG festzustellen war, zuständig, die örtlichen Jugendämter für die übrigen Fälle.

Über die Anordnung der Fürsorgeerziehung entschieden die Vormundschaftsgerichte von Amts wegen oder auf Antrag. Antragsberechtigt nach § 65 JWG waren das Jugendamt, das Landesjugendamt und jeder Personensorgeberechtigte. Vor der Entscheidung waren die Antragsberechtigten und - soweit es der Vormundschaftsrichter für erforderlich hielt - die Minderjährigen mündlich anzuhören.

Das Landesjugendamt entschied nach § 62 JWG über die freiwillige Erziehungshilfe für Minderjährige, deren Personensorgeberechtigten beim zuständigen örtlichen Jugendamt einen schriftlichen Antrag gestellt hatten. Das Jugendamt hatte dem Landesjugendamt in einer den Antrag begleitenden Stellungnahme einen begründeten Entscheidungsvorschlag vorzulegen.

Mechthild Ross-Luttmann

¹ Vgl. Empfehlung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages vom 26.11.2009 zur Petition die Situation von Kindern und Jugendlichen in den Jahren 1949 bis 1975 in der Bundesrepublik Deutschland in verschiedenen öffentlichen Erziehungsheimen betreffend.

² Reichsgesetzblatt Teil I, S. 102

³ BGBl. I, S. 1193